

11/15

30. März 2015

Amtliches Mitteilungsblatt

Seite

Erste Ordnung zur Änderung der Hochschulordnung der HTW Berlin (HO) vom 9. Februar 2015	315
---	-----

htw.

Hochschule für Technik
und Wirtschaft Berlin

University of Applied Sciences

Herausgeber

Die Hochschulleitung der HTW Berlin
Treskowallee 8
10318 Berlin

Redaktion

Rechtsstelle
Tel. +49 30 5019-2813
Fax +49 30 5019-2815

HOCHSCHULE FÜR TECHNIK UND WIRTSCHAFT BERLIN

Erste Ordnung zur Änderung der Hochschulordnung der HTW Berlin (HO)

vom 9. Februar 2015

Aufgrund von § 12 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 der Neufassung der Satzung der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin zu Abweichungen von Bestimmungen des Berliner Hochschulgesetzes (AMBI. HTW Berlin Nr. 29/09) hat der Akademische Senat gemäß § 10 Abs. 5, 5 a und 6 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz) in der Fassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378) i.V.m. dem Berliner Hochschulzulassungsgesetz (BerHZG) in der Fassung vom 18. Juni 2005 (GVBl. S.393), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2013 (GVBl. S. 198), i.V.m § 6 Hochschulzulassungsverordnung (BerHZVO) in der Fassung vom 04. April 2012 (GVBl. S.111), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. Juni 2014 (GVBl. S. 227), am 9. Februar 2015 die folgende Ordnung zur Änderung der Hochschulordnung vom 16. April 2012 (AMBI. HTW Berlin Nr. 21/12) erlassen^{1,2}:

Artikel 1

Nr. 1

§ 5 Allgemeine Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen

(1) In Absatz 1 wird Nr. 2 ersetzt durch:

„2. an keiner Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland in dem gewählten Studiengang vorgeschriebene Leistungsnachweise endgültig nicht erbracht oder vorgeschriebene Prüfungen endgültig nicht bestanden hat,“

(2) In Absatz 1 Nr. 3 wird am Ende nach Punkt 3.3 ein neuer Punkt 3.4 wie folgt eingefügt:

„3.4 im Fernstudium eine abgeschlossene, ggf. einschlägige Berufsausbildung nachweist. Die Regelungen nach § 11 BerIHG bleiben hiervon unberührt.“

(3) In Absatz 4 Satz 1 wird am Ende nach Buchstabe e) ein neuer Buchstabe f) wie folgt eingefügt:

„f) 1 vom Hundert für eine Sportprofilquote gemäß Gesetz zur Einführung einer Sportprofilquote bei der Studienplatzvergabe vom 26.06.2013 (GVBl. S. 198).“

In Satz 2 werden das Wort „Studienordnungen“ durch „Auswahlordnungen“ und die Wortgruppe „8 vom Hundert“ durch „7 vom Hundert“ ersetzt.

Nr. 2

§ 6 Bewerbungs- und Zulassungsverfahren

(1) In Absatz 5 wird Satz 1 ersetzt durch: „¹Die Bewerbungsanträge für Bachelorstudiengänge müssen für das Sommersemester jeweils bis 15. Januar und für das Wintersemester jeweils bis 15. Juli eines Jahres gestellt sein (Ausschlussfristen); für Masterstudiengänge gelten analog der 15. Dezember bzw. 15. Juni als Bewerbungsfrist (Ausschlussfristen).“

(2) In Absatz 6 Satz 1 werden die Wörter „15. Januar oder 15. Juli“ ersetzt durch „15. Dezember bzw. 15. Juni“.

¹ Bestätigt durch die Hochschulleitung der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin am 18. Februar 2015.

² Bestätigt durch die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft am 20. März 2015.

Nr. 3**§ 10 Befristete Immatrikulation von ausländischen Studierenden**

In Absatz 1 wird Satz 4 ersatzlos gestrichen.

Nr. 4**§ 13 Exmatrikulation**

In Absatz 3 Satz 1 Buchstabe h) wird das Wort „Abschlussurkunde“ ersetzt durch „Abschlusszeugnis“.

Nr. 5**§ 15 Fern- und Teilzeitstudium**

In Absatz 2 wird Buchstabe a) ersetzt durch:

- „a) Entsprechende Anträge sind im Referat für Zulassung und Immatrikulation bis zum 28. Februar für das Sommersemester oder 31. August für das Wintersemester zu stellen.“

Nr. 6**§ 18 Anrechnung von Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen**

(1) In Absatz 3 wird ein neuer Satz 3 angefügt:

„Abweichend davon werden bei Hochschul- und Studiengangwechsel im gleichlautenden oder vergleichbaren Bachelorstudiengang die bisher absolvierten Fachsemester fortgezählt.“

(2) In Absatz 5 werden in Satz 1 die Wörter „ein Learning Agreement“ ersetzt durch „einen Studienvertrag“.

Nr. 7**§ 19 Lehrbetrieb und Belegen von Lehrveranstaltungen**

In Absatz 7 wird Satz 1 ersetzt durch:

„In besonders begründeten Fällen (z.B. Studierende mit Kind oder Pflegeverantwortung, Behinderte, Leistungssportler(innen)) sind Sonderregelungen möglich.“

Nr. 8**§ 21 Verpflichtende Studienfachberatung für Studierende mit fachgebundener Studienberechtigung**

In Absatz 1 Satz 1 wird nach „spätestens nach Ablauf“ Folgendes eingefügt: „von zwei Fachsemestern 30 Leistungspunkte im Präsenzstudium bzw. 15 Leistungspunkte im Fernstudium“.

Nr. 9**Anlage 1 zur Hochschulordnung**

Die Anlage 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Ermittlung der Messzahl gem. § 8 Abs. 1 HO für die Auswahl der Studienbewerber(innen) nach § 11 BerlHG in zulassungsbeschränkten Studiengängen

(1) Die Messzahl ergibt sich aus der Summe der vom Bewerber oder von der Bewerberin erreichten Punkte für den Abschluss der für das angestrebte Studium als sinnvoll anerkannten Berufsausbildung oder für das Ergebnis der beruflichen Fortbildung.

(2) ¹Für die Bewertung einer in § 11 Abs. 1 BerlHG genannten beruflichen Fortbildung oder Fachschulausbildung oder vergleichbaren Qualifikation werden 10 Punkte vergeben. ²Das Bestehen eines Studierfähigkeitstests für den angestrebten Studiengang an der HTW Berlin kann durch die Gewährung eines Zuschlags von einem Punkt bei der Messzahlbildung berücksichtigt werden. ³Dieser Punktzuschlag wird zusätzlich gewährt.

(3) ¹Für die Bewertung des Berufsabschlusses des Bewerbers oder der Bewerberin nach § 11 Abs. 2 BerlHG (d.h. beruflich qualifizierte Bewerber oder Bewerberinnen mit fachgebundener Hochschulzugangsberechtigung und einem Studienwunsch, der fachähnlich zu ihrer beruflichen Qualifikation ist) werden folgende Punkte vergeben:

sehr gut und Auszeichnung:	7 Punkte
gut:	6 Punkte
befriedigend:	5 Punkte
ausreichend oder bestanden	4 Punkte.

²Weist der oder die Bewerber(in) die Note der maßgeblichen beruflichen Vorbildung nicht nach, so wird lediglich ein Punkt vergeben.

³Das Bestehen eines Studierfähigkeitstests für den angestrebten Studiengang an der HTW Berlin kann durch die Gewährung eines Zuschlags von bis zu zwei Punkten bei der Messzahlbildung berücksichtigt werden. ⁴Dieser Punktzuschlag wird zusätzlich gewährt wie folgt:

Bestehen des Studierfähigkeitstests mit größer oder gleich 80 vom Hundert:	2 Punkte
Bestehen des Studierfähigkeitstests unter 80 vom Hundert:	1 Punkt.

(4) ¹Für die Bewertung des Berufsabschlusses des Bewerbers oder der Bewerberin nach § 11 Abs. 3 BerlHG (d.h. beruflich qualifizierte Bewerber oder Bewerberinnen mit fachgebundener Hochschulzugangsberechtigung und einem Studienwunsch, der nicht fachähnlich zu ihrer beruflichen Qualifikation ist) werden folgende Punkte vergeben:

sehr gut und Auszeichnung:	3 Punkte
gut:	2 Punkte
befriedigend:	1 Punkt
ausreichend oder bestanden oder kein Notennachweis:	0 Punkte.

²Zusätzliche Punktzuschläge sind ausgeschlossen.“

Nr. 10

Anlage 2 zur Hochschulordnung

Die Anlage 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Kriterien zur Bewertung ausländischer Bildungsabschlüsse gemäß § 9 Abs. 1 HO

(1) Die Bildung einer Rangliste bei ausländischen Studienbewerber(inne)n wird anhand der Note der Hochschulzugangsberechtigung auf Grundlage der modifizierten bayerischen Formel gebildet.

(2) ¹Die Durchschnittsnote verbessert sich wie folgt

a) bei erfolgreichem Abschluss des Studienkollegs durch die Feststellungsprüfung mit einer Durchschnittsnote

von mindestens 2,5 oder besser	um 0,5
unter 2,5	um 0,2

oder

b) bei Nachweis eines Stipendiums gemäß Berliner Hochschulzulassungsgesetz vom 26.07.2011, § 7a Absatz 2 Satz 3 Ziffer 1 um 0,5

oder

c) bei Bestehen einer Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang auf folgendem Niveau

DSH-3 um 0,5 oder
TestDaF 4/4/5/5 um 0,5

oder

d) bei Bestehen eines Studierfähigkeitstests für den angestrebten Studiengang an der HTW Berlin um 0,5

oder

e) bei Bestehen des Tests für ausländische Studierende (TestAS)

mit Standardwert im Kerntest von mindestens 70 um 0,2 oder

mit Standardwert im Kerntest von mindestens 100 um 0,3

und mit Standardwert im relevanten studienfeld-

spezifischen Testmodul von mindestens 100 um zusätzlich 0,3

insgesamt also um maximal 0,6.

²Die Note von 1,0 kann dabei nicht unterschritten werden. ³Bei Vorliegen mehrerer Kriterien zu Buchst. a) bis e) wird das punkthöchste gewertet.“

Nr. 11

Anlage 3 zur Hochschulordnung

(1) Anlage 3 § 4 Abs. 4 HO wird ersetzt durch:

„Endgültig nicht bestandene Prüfungsleistungen, die an einer anderen Hochschule erbracht wurden, schließen die Fortführung des Studiums an der HTW Berlin gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 HO aus, sofern sie in dem gewählten Studiengang vorgeschrieben sind.“

Artikel 2

In-Kraft-Treten

Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der HTW Berlin in Kraft.